Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1943)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Rudolf, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417283

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1943

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **A. Rudolf**

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Das bereits im letzten Jahresbericht erwähnte Dekret betreffend die öffentliche Beurkundung von Bürgschaften ist vom Grossen Rat am 22. Februar 1943 erlassen worden. Durch Dekret vom 7. September 1943 wurde im Amtsbezirk Thun die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten geschaffen. Mit Kreisschreiben vom 19. Februar 1943 hat der Regierungsrat Weisungen erlassen betreffend Bestimmung der Aufsichtsbehörde über Stiftungen.

Dem Grossen Rat wurden zwei Expropriationsdekrete vorgelegt.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung

Der erste Band der Gesetzessammlung, der die noch geltenden Erlasse bis und mit dem Jahre 1900 enthält, ist im Verlaufe des Berichtsjahres erschienen; der zweite Band, enthaltend die Erlasse in der Zeit von 1901 bis 1916, wurde vom Regierungsrat am 17. Dezember 1943 genehmigt und ist auf Beginn des Jahres 1944 erschienen; der dritte Band ist in Vorbereitung.

3. Rechnungswesen

Die Gesamtausgaben blieben im Rahmen des Voranschlages.

Budgetiert waren	Fr. 4 303,000
Die Kosten betragen	» 4,268,158
Minderausgaben	Fr. 34,842

Ersparnisse konnten im Betreibungswesen gemacht werden. Die Strafsachen brachten an erhältlichen Kosten einen Mehreingang von Fr. 23,000.

In armenrechtlichen Zivilprozessen wurden 213 Honorarforderungen von Anwälten im Betrage von Fr. 31,464.25 bezahlt (1942 = 162 Fälle mit 27,518.95 Franken).

Die zentrale Kontrolle in Bureaukosten-, Strafsachen-, Reisekosten- und Besoldungsfragen sichert die Einheitlichkeit und ermöglicht ein rationelles Arbeiten unter Wahrung der guten Übersicht.

4. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Postulate und Motionen

a) Dem *Postulat von Grossrat Stünzi betreffend Errichtung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk Thun* ist durch Erlass des oben erwähnten Dekretes vom 7. September 1943 Rechnung getragen worden.

b) *Postulat von Grossrat Reinhard betreffend Herabsetzung der Strafmandatskosten.* Die Justizdirektion hat eine Gesamtrevision des Tarifs in Strafsachen ins Auge gefasst, indem sich zeigte, dass noch andere Bestimmungen des geltenden Tarifes vom

12. November 1931 revisionsbedürftig sind. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass mit der Vorlage eines Dekretsentwurfes an den Grossen Rat in der nächsten Zeit gerechnet werden kann.

c) Postulat von Grossrat Pfister betreffend Verhütung der Spekulation mit Wohnhäusern und Wohnkolonien, die mit öffentlicher Unterstützung auf von der Gemeinde käuflich erworbenem Boden gebaut worden sind. Die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen müssen gründlich geprüft werden; der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, darüber ein Rechtsgutachten von massgebender Seite einzuholen.

d) Postulat von Grossrat Rieben betreffend Handänderungsabgaben bei Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft. Wir verweisen auf die Ausführungen unter II, Ziffer 4 *b*.

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zum Gerichtsschreiber von Burgdorf: Walter Dick, Fürsprecher, bisher Gerichtsschreiber in Laufen;

b) zum Amtsschreiber von Aarwangen: Hermann Bangerter, Notar, bisher Regierungsstatthalter von Aarwangen;

c) zum Stellvertreter des Betreibungs- und Konkursbeamten von Aarwangen: Hermann Bangerter, Amtsschreiber, Aarwangen.

II. Vom Regierungsrat wurde durch stille Wahl als gewählt erklärt:

zum Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten von Laufen: Max Bohrer, Fürsprecher und Notar in Laufen.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

a) zum Gerichtspräsidenten von Courtelary: Henri Béguelin, Fürsprecher und Notar, Reconvilier;

b) zum Regierungsstatthalter von Aarwangen: Hans Ischi, Notar, Langenthal;

c) zum 2. Gerichtspräsidenten von Thun: Hans Schultz, Kammerschreiber des Obergerichts, Bern,

d) zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Nidau: Dr. Albert Klopfenstein, Gerichtsschreiber in Büren a. A.;

e) zum Regierungsstatthalter von Moutier: Marcel Bindit, Sekundarlehrer, Tavannes.

2. Regierungsstatthalterämter

Wegen Geschäftsverschleppung musste ein Regierungsstatthalter disziplinarisch bestraft werden. Eine Disziplinaruntersuchung gegen einen Regierungsstatthalter konnte aufgehoben werden, da die Beschwerde auf Grund der Rechtfertigung des Regierungsstatthalters zurückgezogen wurde. Verschiedene andere Beschwerden wurden vor Eröffnung der Disziplinaruntersuchung zurückgezogen oder konnten als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Es waren eine Anzahl von Einfragen zu beantworten. Begehren betreffend Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes, die in Anwendung von § 21 der Verordnung vom 5. Dezember 1941 zum BRB vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot beim Regierungsstatthalter gestellt werden, sind nicht stempelpflichtig. § 25 der genannten Verordnung hat ausschliesslich auf das in § 21—23 geordnete Verfahren vor dem Regierungsstatthalter Bezug und bestimmt, dass das Verfahren kostenlos sei. Dies bedeutet Stempel- und Gebührenfreiheit und Übernahme allfälliger Auslagen durch den Staat. Für das Verfahren auf Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume, § 13 bis 20, ist dagegen diese Kostenlosigkeit nicht vorgesehen. Die Kosten in diesen Verfahren sind nach den Bestimmungen des Tarifs betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalterämter vom 1. März 1927 zu berechnen und gemäss Art. 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Die unentgeltliche Publikation amtlicher Mitteilungen im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Amtsanzeigern erfolgt auf Grund der regierungsrätlichen Verordnung vom 26. Juni 1942, § 6. Vorher bestand ein Vertrag des Staates mit dem Amtsblatt und den Amtsanzeigern. Die zitierte regierungsrätliche Verordnung, ebensowenig wie der frühere Vertrag, hat selbstverständlich keine Gültigkeit über die Kantonsgrenze hinaus, so dass Publikationskosten bei Bevormundung vermögensloser, welche bei ausserkantonalen Publikationsorganen entstehen, vom Staate zu tragen sind. Praktisch hat eine solche Publikation im Heimatkanton, wenn es sich um einen vollständig vermögenslosen Bevormundeten handelt, keinen grossen Wert und kann unterlassen werden.

Nach Ausschlagung einer Erbschaft durch den alleinigen eingesetzten Erben darf ein zum Vorschein kommender, dem Erblasser gehörender Barbetrag nicht einfach unter die gesetzlichen Erben verteilt werden. Es ist zu untersuchen, ob nicht nach dem Stande des Vermögens des Erblassers die Ausschlagung auch durch die gesetzlichen Erben zu vermuten ist (Art. 566, Abs. 2, ZGB). Ist dies der Fall so gelangt die Erbschaft zur Liquidation durch das Konkursamt (573, Abs. 1, ZGB). Ein allfälliger Überschuss ist gemäss Art. 573, Abs. 2, ZGB den Berechtigten zu überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte. Auf diese Weise werden in erster Linie die Interessen der Erbschaftsgläubiger gewahrt, und sollte sich nach deren Befriedigung ein Überschuss ergeben, so kommen auch die Erben zu ihrem Recht.

Die von den Regierungsstatthaltern gemäss Art. 10, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter erstatteten Berichte enthalten wiederum verschiedene wertvolle Anregungen auf allen Gebieten der Verwaltung und der Gesetzgebung und ergeben ein eindrückliches Bild über die mannigfaltigen Aufgaben, welche die Kriegswirtschaft den Regierungsstatthalterämtern gebracht hat. Sie zeigen, dass sich diese Amtsstellen im grossen und ganzen in der Abwicklung der grossen Geschäftslast bewährt haben. Es darf ihnen an dieser Stelle die öffentliche Anerkennung dafür um so eher ausgesprochen werden, als die Natur der von ihnen zu treffenden Massnahmen oft recht energische und empfindliche Eingriffe verlangte. Es

darf aber auch gesagt werden, dass die Bevölkerung dafür im allgemeinen grosses Verständnis zeigte.

Die Berichte werden bei sämtlichen Direktionen in Umlauf gesetzt, um von den verschiedenen Anregungen Kenntnis zu nehmen und diese gegebenenfalls zu verwirklichen.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 8 Bewerber; 7 bestanden sie, einer wurde abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 9 Bewerber teil; 7 Bewerber konnten patentiert werden und 2 bestanden die Prüfung nicht.

3 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben und 6 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 7 Notaren erteilt; 4 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 3 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 14 Beschwerden, ferner wurde in 3 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 18 Fälle sind erledigt worden, und 2 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 5 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: Bussen von Fr. 200, 100 und 20 sowie 2 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahre 6 eingereicht; davon wurde in 2 Fällen die Rechnung des Notars herabgesetzt, 1 Gesuch wurde zurückgezogen, und 3 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Die Tätigkeit der Notare im Berichtsjahre gibt im übrigen zu besondern Bemerkungen keinen Anlass.

4. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien)

a) Grundbuchbereinigung

Die Bereinigung kantonaler Grundbücher wird, soweit dies die bestehenden besondern Verhältnisse erlauben, gefördert. Nur zu oft muss diese Arbeit, die man längst als dringend nötig bezeichnet hat, unterbrochen werden. Aktivdienst, Krankheiten und der Mangel an geeignetem Personal nötigen uns, denjenigen, die sich mit der Bereinigung befassen, andere Arbeiten und Vertretungen zuzuweisen, damit wenigstens die laufenden Geschäfte in absehbarer Zeit erledigt werden.

Hand in Hand mit dieser Bereinigung hätte auch die Güterzusammenlegung und die Vermessung gefördert werden sollen. Unter dem Druck der Verhältnisse werden nun allerdings weitgehend Bodenverbesserungen — auch Güterzusammenlegungen — durchgeführt. Der Vermessung dagegen bringen verschiedene Gemeinden noch recht wenig Verständnis entgegen. Es gibt deren, die entgegen der im Dekret vom 26. Februar 1930 enthaltenen Pflicht überhaupt noch keinen Vermessungsfonds geäufnet haben, und andere haben im Laufe von 13 Jahren Fr. 132.80 und Fr. 133 zusammengebracht. Bei dieser Einstellung wird die den Kantonen gestellte Aufgabe, das schweizerische Grundbuch einzuführen, überhaupt nicht erfüllt werden können, denn mit den seinerzeit von den Gemeinden anhand der Grundsteuerregister erstellten Grundstückblättern lässt sich die Einführung eines Grundbuches, dem positive und negative Rechtskraft zukommt, nicht verantworten. Man wird die nicht vermessenen Gemeinden an die im zitierten Dekret enthaltene Pflicht erinnern und bestimmte jährliche Einlagen verlangen müssen. Anders ist nach den bisher gemachten Erfahrungen, die Parzellarvermessung, als Grundlage der Anlage eines schweizerischen Grundbuches nicht zu erreichen.

Zu der zurückgelegten Bereinigungsbeschwerde ist eine neue eingegangen. Deren Behandlung und Erledigung setzt Bewertungen durch Sachverständige voraus.

Die Begründung von Baurechten für Alphütten hat die Meinung aufkommen lassen, den Miteigentümern stehe Vorkaufsrecht zu im Sinne von Art. 682 ZGB. Wir sind dieser Meinung, wo Miteigentum an einer Hütte mit dem Eigentum an «Kuhrechten» verbunden ist, entgegengetreten. Die Hüttenanteile sind Zugehör zu den in Frage kommenden Kuhrechten und sollen grundsätzlich nur mit diesen veräussert werden. Das ist selbstverständlich nicht zwingendes Recht, die Verbindung zwischen «Kuhrechten» und Hütten kann gelöst werden, dann allerdings wird gegebenenfalls der zitierte Art. 682 ZGB Anwendung finden können.

Der Besonderheit, wonach im Kanton Bern für einen Teil einer solothurnischen Gemeinde, die im Kanton Bern liegt, und in Solothurn für einen Teil einer bernischen Gemeinde, der sich in den Kanton Solothurn hinein erstreckt, schweizerische Grundbücher zu erstellen wären, wird man im Jahre 1944 nähertreten.

b) Grundbuchführung und Gebührenbezug

Die Geschäftsführung darf im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Wo dies nötig ist, hilft man sich gegenseitig aus, doch konnte, wo die Erledigung besonderer Arbeiten keinen Aufschub mehr zuliess, die Anstellung von Aushilfen nicht vermieden werden.

Mit den unerledigt gebliebenen waren zusammen 23 Beschwerden zu behandeln. Drei fanden ihre Erledigung durch einen Entscheid des Regierungsrates, eine andere in der Form einer Weisung, eine weitere wurde zurückgezogen. Von den übrigen 18 wurde ein Teil im Einverständnis der Beteiligten zurückgelegt, sie haben die Absicht, sich zu verständigen.

Eine Anfrage, wie ein Pfandgeschäft zu behandeln sei, wenn die zu verpfändenden Grundstücke in verschiedenen Amtsbezirken liegen, wurde dahin beantwortet, zuständig zur Verurkundung sei der Notar des Amtes, in welchem sich der wertvollere Teil der in Frage stehenden Grundstücke der Grundsteuerschatzung nach befinde, die Anmeldung sei jedoch, mit einem Auszug für das andere Amt, dem Grundbuchamt einzureichen, in dessen Bezirk die grössere Fläche der zu verpfändenden Grundstücke liege. In diesem Sinne seien auch Handänderungsgeschäfte zu behandeln. Vom Grundbuchamt, das sich zuerst mit dem Geschäft zu befassen und die volle Pfandrechts- oder Handänderungsabgabe zu beziehen hat, ist der Auszug mit einer kleinen Anmeldung an das Nachbaramt weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, darauf hinzuweisen, dass bei Güterzusammenlegungen, wenn

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	50	133	2	1	—	20	206	804	5,677,445.—	59	203
2. Aarwangen	155	212	1	—	—	45	413	1,213	12,064,385.—	185	486
3. Bern	255	1205	3	8	12	315	1,798	2,599	119,228,300.—	400	1037
4. Biel	67	329	1	4	—	69	470	628	18,686,707.—	67	108
5. Büren	29	121	—	3	—	25	178	690	3,519,636.—	21	34
6. Burgdorf	85	211	1	2	—	69	368	799	10,414,590.—	134	246
7. Courtelary	75	248	1	4	—	82	410	1,019	8,409,868.—	44	116
8. Delsberg	99	286	—	3	—	33	421	1,886	6,271,954.—	65	251
9. Erlach	78	121	—	—	—	9	208	920	2,570,382.—	57	240
10. Fraubrunnen	69	128	—	1	—	398	596	1,412	8,024,006.—	69	168
11. Freibergen	30	97	—	1	—	—	128	844	3,125,860.—	7	18
12. Frutigen	127	361	—	2	—	137	627	873	4,764,361.—	112	285
13. Interlaken	237	490	—	3	—	156	886	1,862	10,399,079.—	198	405
14. Konolfingen	69	241	—	—	—	93	403	953	10,310,120.—	126	258
15. Laufen	71	99	—	—	—	15	185	967	1,880,338.—	29	69
16. Laupen	36	90	3	—	—	7	136	593	4,648,256.—	44	119
17. Münster	119	255	—	—	—	48	422	1,630	4,814,165.—	44	121
18. Neuenstadt	30	73	—	1	—	5	109	371	1,642,605.—	17	28
19. Nidau	63	246	—	—	—	18	327	1,031	4,207,252.—	64	167
20. Oberhasli	78	112	—	2	9	30	231	574	3,416,463.—	130	236
21. Pruntrut	230	520	—	10	—	108	868	3,901	7,273,910.—	62	608
22. Saanen	40	82	—	—	—	25	147	261	2,227,593.—	41	83
23. Schwarzenburg	39	81	—	2	—	15	137	437	2,577,332.—	32	75
24. Seftigen	67	197	—	3	—	24	291	687	6,421,625.—	86	238
25. Signau	55	203	—	—	—	38	296	796	5,232,615.—	114	436
26. Ober-Simmental	74	124	—	—	—	25	223	421	3,219,467.—	72	182
27. Nieder-Simmental	63	200	1	—	—	34	298	640	5,184,020.—	100	187
28. Thun	127	670	—	4	1	188	990	1,740	20,774,159.—	160	391
29. Trachselwald	106	185	—	1	—	27	319	702	7,317,525.—	165	268
30. Wangen	58	246	9	2	—	48	323	1,281	6,030,130.—	84	390
Total	2681	7566	22	57	22	2106	12,414	32,534	310,334,148.—	2788	7453

III. Grunpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
Gülten	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	121	42	163	586	2,464,986.—	53	218	24	285	289	1,575	2,009,826.—	2	—
—	308	51	359	1,269	2,743,990.—	120	384	18	1,248	476	1,268	1,799,170.—	—	4
—	1524	140	1664	2,587	41,218,500.—	890	1,433	168	5,486	4,043	10,193	13,901,700.—	7	42
—	328	28	356	381	9,736,995.—	238	276	17	927	470	679	5,132,988.—	6	13
—	96	17	113	615	1,581,406.—	7	23	19	245	261	834	1,799,638.—	4	4
—	239	38	277	849	4,350,347.—	115	476	13	850	624	1,950	2,356,650.—	2	6
—	155	68	223	902	3,649,046.—	139	405	17	399	375	1,112	2,367,076.—	2	11
—	175	74	249	928	2,414,210.—	142	692	6	374	538	1,413	5,296,919.—	1	34
—	56	14	70	507	1,028,596.—	54	420	—	309	278	1,007	785,453.—	—	4
—	128	36	164	860	2,163,488.—	85	988	105	506	332	1,694	1,385,916.—	—	2
—	68	4	72	585	715,800.—	38	263	2	92	130	597	654,600.—	2	5
—	163	69	232	330	1,563,984.—	155	232	17	604	655	991	2,061,009.—	—	19
—	403	108	511	787	3,710,386.—	230	401	33	540	923	1,377	5,790,423.—	1	15
—	233	65	298	898	4,505,400.—	98	308	23	1,104	572	2,104	2,238,897.—	8	5
—	80	16	96	501	989,628.—	95	412	817	92	256	715	946,177.—	—	12
—	59	17	76	577	1,034,333.—	48	155	19	309	131	490	777,236.—	24	—
—	191	26	217	815	1,646,480.—	94	380	988	299	1,192	3,557	1,337,620.—	—	7
—	34	19	53	230	531,443.—	34	136	2	45	178	440	714,719.—	3	4
—	172	16	188	766	2,086,756.—	116	449	9	629	220	716	1,280,711.—	—	2
—	99	15	114	198	760,813.—	78	124	7	166	244	508	471,773.—	10	4
—	240	200	440	1,994	3,232,780.—	227	1,281	109	319	1,230	5,235	5,864,270.—	2	72
—	43	27	70	140	546,794.—	27	71	4	149	119	186	450,818.—	6	3
—	53	30	83	307	646,246.—	73	262	4	146	187	599	522,871.—	4	6
—	138	41	179	593	2,277,330.—	109	395	8	617	378	1,097	1,025,387.—	2	8
—	125	57	182	458	1,662,967.—	42	167	138	737	503	1,075	2,062,349.—	—	2
—	67	49	116	235	881,648.—	65	138	7	287	303	509	1,394,185.—	—	3
—	170	43	213	375	1,812,467.—	141	300	6	366	799	1,108	1,381,514.—	4	7
—	765	146	911	1,456	13,277,809.—	405	617	28	2,158	1,401	2,697	6,752,713.—	11	18
—	183	48	231	584	2,580,964.—	46	117	10	871	406	922	1,431,617.—	6	5
—	245	35	280	2,320	3,753,430.—	64	255	10	405	388	1,509	2,683,330.—	—	2
—	6661	1539	8200	23,633	120,569,022.—	4028	11,778	2628	20,564	17,901	48,157	76,677,555.—	107	319

Teile von Gemeinden oder von Grundstücken sich in einen Nachbarkanton hinüberziehen, eine Genehmigung der Neuvermessung nur dann erfolgen sollte, wenn die Gemeindegrenzen auf die Kantonsgrenzen und die Grundstücksgrenzen auf die Gemeindegrenzen verlegt worden sind.

Das Postulat der Grossräte Rieben und Mitunterzeichner brachte die Anregung, vom Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935, Art. 27 IV, Ziff. 2, den Begriff einer Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft, für welche nur die reduzierte Handänderungsabgabe von 5 ‰ zu entrichten ist, zu ändern. Wenn wirklich eine Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft vorliege, so sollte eine reduzierte Abgabe auch dann zu bezahlen sein, wenn der Übernehmer für den vollen Abtretungspreis Schulden zu übernehmen habe und der Abtreter auf Rechnung des Erbanteiles des Übernehmers nichts quittieren oder unkündbar stehen lassen könne bis zu seinem Ableben. Das Postulat wurde angenommen mit dem Hinweis darauf, dass sich die Anregung durch eine Änderung der Praxis verwirklichen lasse. In diesem Sinne wird den Grundbuchämtern ein Kreisschreiben zugehen.

Die Anwendung von Art. 27 II, Ziff. 2, Absatz 2, des gleichen Gesetzes stösst auf Schwierigkeiten. Es wurden, und dies nur für ganz bestimmte Besitzungen, recht viel Immobilien-Aktiengesellschaften gegründet. Vielfach befinden sich die sämtlichen Aktien in einer Hand. Dann wird nicht die Besitzung verkauft, sondern die Aktien, in der Meinung, in dem Fall sei keine Handänderungsabgabe zu entrichten. Soweit uns solche Käufe bekannt wurden, sind wir dieser Meinung, unter Bezugnahme auf die zitierte Gesetzesbestimmung, entgegengetreten. In vielen Fällen mit Erfolg. Wo die Abgabeflicht bestritten wurde, wird man einen der Fälle dem Verwaltungsgericht zum Entscheid unterbreiten. Die Notare, die sich mit solchen Geschäften befassen, dürften die Beteiligten darauf hinweisen, dass auch ein solcher Verkauf der Aktien als Handänderung anzusehen und hiefür die Abgabe von 10 ‰ zu bezahlen ist.

Im übrigen hat man sich immer wieder mit der Erledigung von Planänderungen zu befassen, der Herstellung der Übereinstimmung zwischen Vermarkung, Plan und Grundbuch im engeren Sinne. Ferner waren mündliche und schriftliche Anfragen zu beantworten, Korporationsreglemente zu behandeln, Mitberichte zu Bodenverbesserungen und andern Geschäften abzugeben, und schliesslich hatte man sich mit allem dem zu befassen, was die administrative Verwaltung der Grundbuchämter mit sich bringt, Besoldungsfragen, Urlaube, die Anordnung von Vertretungen, Anschaffungen u. a.

Mit der Subventionierung von Wohnungsbauten wird eine gewisse Beschränkung und Kontrolle verbunden, die im Grundbuch anzumerken ist. Die Subventionen sind unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuerstatten, ferner bedarf ein Verkauf der Zustimmung der Subventionsinstanzen. Wir haben auf eine einheitliche Anmerkung hingewirkt.

Nach den in der Zusammenstellung zusammengefassten Berichten hat der Immobiliarverkehr im Vergleich zu dem des Jahres 1942 keine wesentliche Änderung erfahren. Die Zahl der Pfandgeschäfte und die Summe aller eingetragenen Pfandrechte hat sich erhöht, während umgekehrt die Zahl und Summe aller Löschungen zurückgegangen sind. Die Anmerkungen, in denen in der Regel Eigentumsbeschränkungen wiedergegeben werden, die sich aus dem öffentlichen Recht ergeben, sind zahlreicher geworden. Viele gehen auf Bodenverbesserungen zurück und bringen zum Ausdruck, dass der, welcher ein bestimmtes Grundstück erwirbt, Mitglied einer bestimmten Flurgenossenschaft wird und als solches nicht nur Rechte in Anspruch nehmen kann, sondern auch bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen hat.

c) Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter.

Die beiden vom Jahre 1941 übernommenen Geschäfte wurden erledigt. Das eine wurde im Sinne unserer Wegleitung behandelt und der Rekurs zurückgezogen. Das andere wurde dem Regierungsrat unterbreitet, der Rekurs wurde abgewiesen.

Von den aus dem Jahre 1942 verbliebenen 17 Rekursen wurden, nach Abklärung der Verhältnisse, 4 zurückgezogen. Weitere 6 beurteilte der Regierungsrat, 3 wurden zugesprochen und 3 abgewiesen.

Im Berichtsjahr sind 160 Geschäfte eingegangen, darin sind 100 Rekurse gegen Entscheide der Regierungsstatthalter, der erstinstanzlichen Behörde, inbegriffen. Von diesen wurden 76 erledigt. Davon wurden 38 dem Regierungsrat unterbreitet, er hat 9 Rekurse abgewiesen und 29 zugesprochen. Weitere 38, die meisten nach erfolgter Besichtigung und eingehender Abklärung der Verhältnisse, wurden zurückgezogen.

In 3 Fällen wurde bei der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes Beschwerde geführt. Die Rekurse wurden abgewiesen.

Den 2 Gesuchen, in Anwendung von Art. 50 des BRB vom 19. Januar 1940, die Art. 21, Abs. 2, und Art. 43 für bestimmte Grundstücke als nicht anwendbar zu erklären, weil städtische Verhältnisse vorliegen, wurde entsprochen.

Obschon Art. 45 des soeben erwähnten BRB für strafbare Handlungen nicht geringe Bussen und gegebenenfalls Gefängnis bis zu einem Jahr vorsehen, versucht man die Bestimmungen, die doch der Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes dienen, zu umgehen. Erfahrungsgemäss lassen sich solche Umgehungen nicht leicht feststellen, doch erlaubten uns zugegangene Mitteilungen in 5 Fällen Strafanzeige einzureichen. Über das Ergebnis der Strafuntersuchungen werden wir voraussichtlich im nächsten Jahr berichten können.

Dem im letzten Jahresbericht erwähnten Ansuchen an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Art. 10, Ziff. 1, des BRB vom 19. Januar 1940 zu ändern und auch die Zuschläge in Zwangsverwertungen als genehmigungspflichtig zu erklären, wird voraussichtlich entsprochen. Im Zusammenhang damit sollen noch weitere Bestimmungen geändert und verschiedenes, den bisherigen Erfahrungen entsprechend, ergänzt werden. Ein erster Entwurf eines neuen BRB wurde von einer Expertenkommission beraten. Ein zweiter wird den Kantonen zugestellt mit dem Ersuchen, allfällige Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge einzureichen. Der neue BRB wird aller Voraussicht nach im Jahre 1944 in Kraft gesetzt. Wenn auch die

Zwangsverwertungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken genehmigungspflichtig sind, wird man nicht mehr, wie das vorgekommen ist, publizieren können, der Verkauf eines Heimwesens sei nicht genehmigungspflichtig oder, mit andern Worten, es könne zu jedem Preis und gegebenenfalls auch einem Nichtlandwirt zugeschlagen werden.

Eine einfache Anfrage vom Grossrat Tschanz konnte dahin beantwortet werden, das Verfahren betreffend die Genehmigung des Kaufvertrages um die Alp «Rothengrat» sei eingeleitet, die erste Instanz, der Regierungsstatthalter, habe das Geschäft noch nicht erledigt. Eine oberinstanzliche Behandlung des Geschäftes konnte vermieden werden, die Angelegenheit liess sich in einer Besprechung mit den Beteiligten erledigen.

Endlich hatte der Regierungsrat zu Eingaben der städtischen Baudirektion und des Gemeinderates der Stadt Bern Stellung zu nehmen, in welcher der Bundesrat ersucht wurde, den Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940/7. November 1941 in dem Sinne zu ergänzen, dass Gemeinden, deren Gebiet den Bestimmungen des BRB vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot unterstellt ist, ermächtigt werden, auf gemeindeeigenem Boden zur Bekämpfung der Wohnungsnot Wohnbauten ohne Rücksicht auf bestehende Pachtverträge zu erstellen und mit den Arbeiten sofort zu beginnen. In gleicher Weise sollen Gemeinden auf eigenen Grundstücken Bauarbeiten zur Erstellung öffentlicher Werke und zur Arbeitsbeschaffung ausführen können. In diesen Fällen sollten nach den Eingaben die Bestimmungen der Art. 39 ff. des ersterwähnten BRB sowie die Art. 2 und 18 der Verfügung Nr. 2 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1940 keine Anwendung finden. Diese und andere Eingaben sowie die Stellungnahme des Regierungsrates führten zum BRB vom 29. Oktober 1943 über die Abänderung und Ergänzung der Massnahmen zum Schutze der Pächter.

Dieser BRB gibt dem Pächter die Möglichkeit gegen eine Kündigung Einspruch zu erheben. Ferner wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung der Art. 33 bis 39bis des BRB vom 19. Januar 1940, abgeändert durch den BRB vom 7. November 1941, auszuschliessen.

In der Verordnung des Regierungsrates vom 9. November 1943 sind als zuständig erklärt worden:

a) der Regierungsstatthalter zum Entscheid über Einsprachen der Pächter und zur Behandlung der Gesuche um Verlängerung von Pachtverhältnissen.

Seine Entscheide können an die Direktion der Landwirtschaft weitergezogen werden.

b) die Direktion der Landwirtschaft zum Entscheid über Gesuche, die Anwendung der erwähnten Art. 33 bis 39bis auszuschliessen.

Ihre Entscheide können weitergezogen werden an den Regierungsrat.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird in der Anwendung der in Frage kommenden Vorschriften der Zweck, die Bodenspekulation sowie die Überschuldung zu verhindern und die Pächter zu schützen, im allgemeinen erreicht. Es empfiehlt sich, zu prüfen, ob nicht einzelne Bestimmungen, so die, welche der Erhaltung lebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe dienen, und die, welche die Existenz einer Bauernfamilie zu sichern suchen, in die ordentliche Gesetzgebung überzuführen seien.

5. Gerichtsschreibereien

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, war im Berichtsjahr im grossen und ganzen befriedigend. Die zahlreichen Aktivdienste ergaben da und dort die Notwendigkeit, mit reduziertem Personal zu arbeiten. Auch die Inspektionen wurden in reduziertem Umfange durchgeführt. In einem Falle musste der Inspektionsbericht dem Obergericht übermittelt werden, und es erfolgte die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung. Beschwerden gegen Gerichtsschreiber sind keine eingelangt.

Es waren eine Anzahl Einfragen zu beantworten. Es ist nicht Sache der Justizdirektion, in Zivilsachen zu intervenieren, wenn ausländische Rogatorialansuchen wegen unbekannten Aufenthaltes des Beklagten nicht behandelt werden können. Die ansuchende Behörde hat sich darüber schlüssig zu werden, ob eine öffentliche Ladung gemäss Art. 111 ZPO vom ersuchten Gericht zu erlassen ist.

Der unentgeltliche Verkehr in Rechtshilfesachen gemäss Art. 353 und 354 StGB findet nicht nur zwischen Gerichtsbehörden statt. Wenn eine Einvernahme in Strafsachen durch eine Verwaltungsbehörde eines Kantons vorgenommen wird, dürfen Zeugenauslagen nicht nachgenommen werden. Gemäss Art. 354 StGB sind nur wissenschaftliche oder technische Gutachten durch die ersuchende Behörde zu ersetzen.

Bei Zustellungen in Strafsachen richtet sich grundsätzlich das Verfahren nach den Vorschriften der ersuchten Instanz. Wo Bussenerkenntnisse durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden, wie z. B. im Kanton Thurgau, erfolgt die Zustellung zweckmässigerweise direkt durch die Post, ohne vorheriges Rechtshilfegesuch an die ausserkantonale Behörde.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Die Arbeitslast der Betreibungs- und Konkursämter hat auch im Berichtsjahr keine Steigerung erfahren. Konkurse und Liegenschaftsverwertungen sind selten. Die Personalverhältnisse auf den Betreibungsämtern konnten durch teilweisen Abbau und Weisungen betreffend Mitarbeit auf Büros mit vermehrter Arbeitslast befriedigend geordnet werden. Inspektionen wurden infolge der sich durch den Aktivdienst ergebenden Verhältnisse nur in reduziertem Umfange vorgenommen. Mit Ausnahme eines vom Vorjahr herrührenden Disziplinarfalles, welcher mit Verweis, Busse und Kostenauflage an einen Angestellten erledigt wurde, und einer Disziplinierung eines festangestellten Betreibungsgehilfen wegen Dienstpflichtverletzung (Entfernung von der Arbeit ohne Erlaubnis), mit Busse und Kostenauflage, erfolgte die Geschäftserledigung reibungslos.

Im Amtsbezirk Biel wurde an Stelle eines zurücktretenden, nicht fest angestellten Betreibungsgehilfen ein Angestellter mit fester Besoldung als Betreibungsgehilfe gewählt. Damit sind im Amtsbezirk Biel alle Weibelstellen in Anstellungsverhältnisse mit fester Besoldung umgewandelt.

In der Stadt Bern ergeben sich für diese Umwandlung besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die von den Betreibungsgehilfen, die ehemals beim Staat fest angestellt waren, gemäss § 14 des Dekrets über die Hilfskasse zurückzuerstattenden Beträge.

In andern Bezirken kann diese Umwandlung jedenfalls nur dort in Frage kommen, wo die Gebührenbezüge der Betreibungsgehilfen eine Höhe erreichen, die die Schaffung einer Angestelltenstelle rechtfertigen würde.

Die Teuerungszulagen wurden grundsätzlich den Betreibungsgehilfen wieder im gleichen Umfange wie dem ordentlichen Staatspersonal zugesprochen, mit den nötigen Abstufungen entsprechend dem Beschäftigungsgrad für den Staat.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1943 wurde verfügt, dass den Betreibungsgehilfen nach einer Staatsdienstzeit von 40 Jahren eine einfache Anerkennungsurkunde zu überreichen ist.

Es waren verschiedene Eingaben zu behandeln. Wir hatten zur Frage Stellung zu nehmen, ob dem Strassenverkehrsamt für seine Erkundigungen bei den Betreibungsämtern bei Erteilung von Fahrlehrerausweisen, die in § 9 GTSchKG vorgesehenen Informationsgebühren zu berechnen seien. Für die Erteilung des Fahrlehrerausweises wird eine verhältnismässig hohe Gebühr von Fr. 30 erhoben, in welcher die Kosten für die eingezogenen Informationen als inbegriffen zu gelten haben. Die gebührenfreie Erteilung der Informationen an das Strassenverkehrsamt ist somit gerechtfertigt. Die bezügliche Weisung wird in einem Kreisschreiben erteilt.

Ebenso sind die Bescheinigungen, welche das Betreibungsamt bei Gesuchen um Erteilung eines Jagdpatentes auszustellen hat, auf dem betreffenden Formular unentgeltlich anzubringen.

Es waren verschiedene Gesuche des Verbandes der Betreibungs- und Konkursbeamten des Kantons Bern zu behandeln. Eine Kreditbewilligung für Durchführung von Instruktionskursen für die Betreibungsgehilfen wurde abgelehnt, dagegen die Herausgabe schriftlicher Weisungen über neue Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und Kreisschreiben in Aussicht genommen.

Der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz wurde wiederum ein Beitrag bewilligt.

7. Güterrechtsregister

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt. Auch die Inspektionen gaben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Es waren eine Anzahl Einfragen zu beantworten. Der gemäss Art. 182 ZGB eingetretene Güterstand kann bei Wohnsitzwechsel auch noch nach Ablauf der in Art. 250 ZGB festgesetzten Frist von drei Monaten am neuen Wohnsitz eingetragen werden. Die Eintragung im Güterrechtsregister des neuen Wohnsitzes erfolgt von Amtes wegen, d. h. gebührenfrei. Vom Güterrechtsregisterführer des früheren Wohnsitzes ist eine Bescheinigung zu verlangen, dass der frühere Güterstand nicht wiederhergestellt worden ist (Art. 187, Abs. 2 und 3, ZGB).

Ehegatten, die intern unter ausländischem Recht stehen, können durch Abschluss eines Ehevertrages ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem Güterrecht des ZGB unterstellen. Durch Aufhebung des Vollziehungsdekrets zum ZivrVerhG hat der Kanton Bern Art. 59 der Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen zum ZGB dahingehend ausgelegt, dass die in Art. 20 und 31 ZivrVerhG enthaltenen formellen Bestimmungen für Ehegatten schweizerischer Nationalität, die aus dem Auslande zurückkehren, nicht mehr gültig sind, sondern die Form des Ehevertrages notwendig ist. Das Bundesgericht hat entschieden, dass vom ZivrVerhG nur mehr die eigentlichen Kollisionsnormen in Kraft geblieben seien (BGE *52* II 338). Die Behörden werden ohnedies praktisch je länger je mehr dazukommen, bei aus dem Ausland heimkehrenden Schweizern die Teilung des Güterrechts in ein externes und internes nicht beizubehalten, sondern ausnahmslos das Heimatrecht, d. h. das ZGB anzuwenden.

Im Falle der Vereinbarung der Gütertrennung durch Ehevertrag werden Mobilien, die der Ehemann seiner Frau durch Abtretung überlässt in der Publikation nicht speziell aufgeführt. Es genügt, wenn der Betrag, für welchen die abgetretenen Gegenstände geschätzt sind, angeführt wird und auf die besondere Aufstellung, welche bei den Belegen aufzubewahren ist, hingewiesen wird. Die Frage, inwieweit diese Abtretungen, welche durch Ehevertrag festgestellt werden, auch Dritten gegenüber wirksam sind, ist durch die Gerichte zu entscheiden.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 77 neue Geschäfte eingelangt. Vom Vorjahr waren unerledigt 14, so dass sich eine Gesamtzahl von 91 Geschäften ergibt. Dazu kommen 13 Einfragen und administrative Berichte. Durch Korrespondenz, vorläufige Erhebungen und Verhandlungen mit den Eintragspflichtigen konnten insgesamt 44 Fälle erledigt werden. In 29 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 15 Fällen wurde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung verzichtet.

Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 12 Fälle erledigt. In einem Falle wurde eine Ordnungsbusse ausgesprochen. In zwei Fällen wurde die Eintragung von Amtes wegen verfügt, 4 Fälle betrafen Änderungen und Löschungen, und in 6 Fällen wurde die Ermächtigung zu einer Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt (Art. 31 HRV). In einem Falle wurde der Rekurs an das Bundesgericht erhoben, der Fall ist im Berichtsjahr noch nicht entschieden worden.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei Änderungen oder Löschungen kleiner Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Die Säumnis den Handelsregistervorschriften gegenüber ist in den seltensten Fällen böswillig, dagegen sind oft noch juristische Personen im Handelsregister eingetragen, denen es an einer richtigen Verwaltung, welche imstande ist, die nötigen Anmeldungen beim Handelsregister vorzunehmen, fehlt. Durch Wegzug, Aufenthalt im Ausland usw. ergeben sich Erschwerungen für eine formrichtige Erledigung, für welche die Handelsregisterbehörden das nötige

Verständnis aufbringen müssen. Von der in Art. 943 OR vorgesehenen Bussenkompetenz wurde daher nur in wirklich gravierenden Fällen Gebrauch gemacht.

In bezug auf die in Art. 63,3 HRV vorgesehenen Revisionen ist immer noch eine sehr ungleiche Praxis festzustellen. In einzelnen Bezirken werden diese Revisionen regelmässig und genau durchgeführt, andere Registerführer glauben ohne diese regelmässigen Revisionen durch ihre persönliche Kenntnis des Geschäftslebens ihres Bezirkes und der bei den Geschäftsfirmen eintretenden Veränderungen das Register in Ordnung halten zu können. Es hat sich aber gezeigt, dass in dieser Beziehung eine Täuschung möglich ist. In einem kleinen Registerbezirk konnte dem Registerführer eine ganze Reihe von Firmen namhaft gemacht werden, bei denen Änderungen oder Löschungen notwendig waren. Die daraufhin vorgenommene sorgfältige Revision führte zu einer Reihe von Neueintragungen, Änderungen und Löschungen.

Durch das eidgenössische Handelsregisterbüro sind eine Reihe von Handelsregisterbüros inspiziert worden. Es waren keine erheblichen Beanstandungen anzubringen. Die Berichte sind den Handelsregisterbüros direkt zugestellt worden.

9. Kontrolle des Stempelbezuges

Sie vollzieht sich in der üblichen Weise. In einzelnen Fällen wurden Gesuche zurückgewiesen und die Einforderung des Extrastempels veranlasst. In verschiedenen Fällen mussten Weisungen betreffend Stempelung der Akten erteilt werden.

Die Kontroverse, ob Rückerstattungsklagen im Sinne von Art. 36 ANG als Armensachen im Sinne von § 2 *e* Stempelgesetz anzusehen seien, wurde in dem Sinne gelöst, dass diese Rückerstattungsklagen gleich zu behandeln sind wie die Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten. In erster Instanz werden demgemäss keinerlei Kosten und auch die Stempelung nicht verlangt, dagegen können im Verfahren vor dem Regierungsrat der unterliegenden Partei die Kosten (Gebühren, Stempel und Auslagen) auferlegt werden (§ 16, Abs. 3, ANG in der Fassung des GWGST vom 30. Juni 1935).

Die Bemerkung, dass sich eine Revision des Stempelgesetzes vom 2. Mai 1880 aufdrängt, ist zu wiederholen.

10. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 6 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden. In 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt; 2 Rekurse wurden gutgeheissen, und auf einen Rekurs konnte nicht eingetreten werden.

Ferner waren 6 Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt zu behandeln. 3 Rekurse wurden abgewiesen, auf einen Rekurs konnte nicht eingetreten werden, und 2 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Gesuche um Mündigerklärung waren 3 zu behandeln, sie wurden jedoch alle nach erhaltener Aufklärung zurückgezogen.

In Anwendung des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 hatten wir 12 Fälle zu behandeln. 9 Fälle betrafen Kinder von Auslandschweizern und 3 Fälle Kinder von Ausländern in der Schweiz.

Im Berichtsjahr sind von 15,825 Vormundschaften 7621 Rechnungen fällig geworden.

Leider ist es immer noch nicht gelungen, die in den letzten Jahresberichten bereits erwähnte Verzögerung in der Ablage der Vormundschaftsrechnungen zu beheben.

11. Kantonales Jugendamt

a) Tätigkeit des Jugendamtes

Ist unsere Jugend in der gegenwärtigen Zeit auch vermehrten Gefahren und Schädigungen ausgesetzt, so ist ihre Lage, im Vergleich zu den Verhältnissen in den uns umgebenden Ländern, doch geradezu als eine bevorzugte und glückliche zu bezeichnen. Sowohl das Jugendamt wie die Jugendanwaltschaften blicken darum auf ein Jahr zurück, das zwar ein vollgerüttelt Mass an Arbeit brachte, daneben aber ohne grössere Störungen verlaufen ist.

In organisatorischer Beziehung brachte das Berichtsjahr insofern eine wichtige Änderung, als die seit Jahren mit Arbeit überlastete Jugendanwaltschaft des I. Bezirks (Mittelland-Emmental-Oberaargau) in zwei selbständige Jugendanwaltsbezirke aufgeteilt und in Burgdorf eine *Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau* errichtet wurde, die die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen umfasst. Die neue Amtsstelle hat ihre Tätigkeit Mitte Mai 1943 aufgenommen. Der Jugendanwaltschaft Mittelland mit Sitz in Bern wurden die Amtsbezirke Bern-Land und Konolfingen neu zugeteilt und damit erreicht, dass die 6 Jugendanwaltsbezirke nun in bezug auf geographische Ausdehnung und Einwohnerzahl besser ausgeglichen sind.

Auf Grund vorangegangener Besprechungen und Besichtigungen unterbreiteten der Jugendanwalt des Jura und der Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay im Juli 1943 den beteiligten Direktionen zuhanden des Regierungsrates den Vorschlag auf *Schaffung eines medizinisch-pädagogischen Dienstes im Jura*, ähnlich wie er schon in den Kantonen Wallis, Genf, Waadt und Neuenburg besteht und dort zum Wohle der gefährdeten Jugend wirkt. Dieser Dienst soll der Anstalt Bellelay angegliedert werden und in erster Linie dem Jugendanwalt, den Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden und der Lehrerschaft zur Verfügung stehen, sobald sie sich mit schwererziehbaren und psychisch auffälligen Kindern und Jugendlichen zu befassen haben. Da es im Jura bis jetzt an einer solchen Möglichkeit wie auch an einer Beobachtungsstation fehlt, nahmen Justizdirektion und Jugendamt in ihrem Mitbericht zu der Eingabe in empfehlendem Sinne Stellung.

Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften sind das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften dazu berufen, auch in der *vormundschaftlichen Jugendhilfe* mitzuarbeiten, sei es, dass sie bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB stellen, wenn ihnen gefährdete Kinder oder Jugend-

liche bekannt werden, zu deren Gunsten vormundschaftliche Vorkehren geboten erscheinen, oder dass sie den Vormundschaftsbehörden auf ihr Ersuchen hin in schwierigen Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Von dieser Möglichkeit wird denn auch in immer zunehmendem Masse Gebrauch gemacht. Als Abteilung der Justizdirektion behandelt das Jugendamt auch alle Beschwerden und Rekursfälle auf dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechts und stellt nachher bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

Nachdem seit Jahren eine wirksamere *Aufsicht über die Pflegekinder* gefordert wurde, verständigten sich die Direktionen des Armenwesens und der Justiz dahin, dass die Kreisarmeninspektoren künftig mit der Aufgabe zu betrauen seien, in ihren Kreisen die Durchführung der Pflegekinderaufsicht zu überwachen bzw. in den Gemeinden, die über keine organisierte Pflegekinderaufsicht verfügen, diese direkt auszuüben, und zwar auch über die nicht armengenössigen Pflegekinder. Es soll damit eine sachkundige und möglichst lückenlose Ausübung der Aufsicht gewährleistet werden. Im Auftrage der Justizdirektion arbeitete das kantonale Jugendamt eine Verordnung aus, in welcher die Pflegekinderaufsicht im erwähnten Sinne verstärkt und verbessert werden soll. Die Verordnung wird voraussichtlich im Jahr 1944 in Kraft treten.

In 181 Fällen wurde das Jugendamt von andern Direktionen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Privaten für Berichte, Gutachten und schriftliche Auskünfte in Anspruch genommen, und in ungezählten Fällen erteilte es mündlichen Rat und Auskunft.

Als kantonale Zentralstelle liegt dem Jugendamt die *allgemeine Förderung der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes* ob, zu welchem Zweck es mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge in Verbindung stehen soll. Diese Verbindung ist heute durchgehend hergestellt und kommt vor allem auch darin zum Ausdruck, dass das Jugendamt in der Leitung der wichtigeren Vereine und privaten Jugendhilfswerke des Kantons vertreten ist und mit ihnen zusammenarbeitet.

Die kantonale Kommission für Säuglingsfürsorge und Mütterberatung, in welcher das Jugendamt ebenfalls vertreten ist, kann auf eine erfreuliche Vermehrung der im Kanton bestehenden *Säuglings- und Mütterberatungsstellen* hinweisen, indem in den Amtsbezirken Burgdorf, Interlaken und Bern-Land auf private Initiative hin solche Fürsorgestellen entstanden sind.

Jugendtagssammlung. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Jahre 1943 die schöne Summe von Fr. 88,031.54 (1942: Fr. 78,095.60). Davon wurden Fr. 36,000 der Stipendienkasse des Jugendtags und je Fr. 9000 dem Kantonalbernischen Säuglings- und Mütterheim in Bern und dem Mütter- und Kinderheim Hohmaad in Thun zugewiesen. Ein Drittel der Sammlung bleibt jeweilen in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe.

Kartenspende Pro Infirmis (zugunsten geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder und Erwachsener). Die von der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis jährlich vor Ostern durchgeführte Kartenspende ergab letztes Jahr im Kanton Bern einen Reinertrag von Fr. 82,637.60 (1943: Fr. 77,082.65). Davon flossen Fr. 50,406 (60 %) direkt den bernischen Fürsorgewerken zu, die sich der gebrechlichen Kinder und Erwachsenen annehmen, während Fr. 32,231.60 (40 %) den Verbänden überwiesen wurden, die der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis angeschlossen sind.

b) Tätigkeit der Jugendanwaltschaften

Die Zahl der bei den 6 Jugendanwaltschaften eingegangenen Anzeigen erfuhr im Berichtsjahr nochmals eine Zunahme und betrug 2847 (1942: 2430). Davon richteten sich 443 gegen Kinder und 2404 gegen Jugendliche. 1529 Anzeigen gegen Jugendliche — zumeist Übertretungen von Verkehrsvorschriften — wurden den Gerichtspräsidenten zur Erledigung im summarischen Verfahren (Verweis oder Busse) überwiesen. Die Jugendanwaltschaften hatten sich nachher noch mit 507 Kindern und 947 Jugendlichen oder insgesamt 1454 (1942: 1326) Angeschuldigten zu befassen.

Nach dem Urteil der Jugendanwälte und Jugendrichter erweisen sich die auf das Jugendstrafrecht bezüglichen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des bernischen Einführungsgesetzes bis jetzt im grossen und ganzen als zweckmässig.

Solange es an einer Anstalt für besonders verdorbene Jünglinge im Sinne des Art. 91 Ziff. 3 StGB fehlt, bleibt nichts anderes übrig, als auch diese in der staatlichen Erziehungsanstalt Tessenberg unterzubringen. Entspricht dieser Zustand auch nicht dem Willen des Gesetzgebers, so wirkt er sich in der Praxis doch weniger nachteilig aus, als anfänglich befürchtet wurde, indem oft erst der Vollzug ein sicheres Urteil darüber gestattet, ob ein Jugendlicher zur Kategorie der besonders gefährdeten und verdorbenen Jugendlichen gehört oder nicht. Auch sucht die Anstaltsleitung den Schwierigkeiten, die sich aus dem Fehlen einer zweiten Anstalt ergeben können, dadurch zu begegnen, dass sie die Jugendlichen in verschiedene, voneinander gesonderte Gruppen einteilt, wobei Erziehung und Behandlung und die vorgesehenen Vergünstigungen sich nach dem Charakter und den Leistungen des Zöglings richten.

Die Inkraftsetzung des vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartemente den Kantonen vorgelegten und namentlich auch aus Kreisen der Jugendrechtspflege verlangten Konkordats über die Kostentragung im Straf- und Massnahmenvollzug lässt einstweilen noch auf sich warten.

Wie den Berichten der Jugendanwaltschaften zu entnehmen ist, mussten im abgelaufenen Jahr gegen 237 Kinder und 408 Jugendliche, zusammen 645 Angeschuldigte, Erziehungsmassnahmen oder Strafen ausgesprochen werden. Bei 190 Kindern und 180 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 32 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. 20 Anzeigen gegen Kinder und 310 gegen Jugendliche wurden mangels Zuständigkeit an andere Behörden überwiesen. Auf Jahresende erledigt blieben 109 Anzeigen.

Zu psychologischer oder psychiatrischer Begutachtung gaben 29 Kinder und 55 Jugendliche Anlass. In diesen Zahlen sind die während des Vollzugs angeordneten Begutachtungen und Behandlungen nicht inbegriffen.

Unter den im Berichtsjahr neu zur Behandlung gelangten Kindern und Jugendlichen waren 814 (82,5 %) Knaben und 174 (17,5 %) Mädchen. Die Altersstufe der Kinder (6. bis 14. Altersjahr) war mit 338 (34 %), die der Jugendlichen (15. bis 18. Altersjahr) mit 650 (66 %) Angeschuldigten vertreten. Von diesen waren 226 (35 %) noch schulpflichtig und 424 (65 %) nicht mehr schulpflichtig. 799 (81 %) waren Berner, 161 (16 %) Angehörige anderer Kantone und 28 (3 %) Ausländer.

Bei der Art der strafbaren Handlungen stehen die Vermögensdelikte mit 497 (48 %) wiederum weitaus an erster Stelle; davon waren 325 Anzeigen wegen Diebstahls oder Unterschlagung, 105 wegen Betrugs und 34 wegen Sachbeschädigung. Dann folgen die Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs, die 208 (20 %) Angeschuldigte betreffen. An dritter Stelle stehen 103 (10 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit. Wegen Widerhandlungen gegen die Jagd- und Fischereigesetze hatten sich 31 (3 %) Angeschuldigte zu verantworten. Um Brandstiftung oder fahrlässige Brandverursachung handelte es sich in 28 (3 %) Fällen. 30 (3 %) Vergehen richteten sich gegen Leib und Leben (Körperverletzungen), und 136 (13 % betrafen strafbare Handlungen gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Bei 164 Kindern und 137 Jugendlichen endete das Verfahren mit einem Freispruch oder aber wurde von Massnahmen abgesehen, weil der Inhaber der elterlichen Gewalt beim fehlbaren Kinde schon genügende Massnahmen getroffen hatte oder das Vergehen durch Zeitablauf verjährt war (Art. 88 und 98 StGB). Bei 150 Kindern und 77 Jugendlichen wurde die Verfehlung mit einem Verweis, bei 188 Jugendlichen mit Busse geahndet. Der Aufschub des Entscheides mit Stellung unter Schutzaufsicht wurde bei 31 Jugendlichen verfügt, Einschliessung mit Gewährung des bedingten Strafvollzuges in 9 Fällen. 45 Kinder und 15 Jugendliche wurden der eigenen Familie überlassen, ihre Erziehung jedoch der Überwachung des Jugendanwalts unterstellt. In eine fremde Familie wurden eingewiesen 39 Kinder und 60 Jugendliche, während sich für 21 Kinder und 33 Jugendliche die Versorgung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. Wegen schwerer Verdorbenheit wurde gegen 3 Jugendliche die Einweisung in eine Erziehungsanstalt im Sinne von Art. 91 Ziff. 3, StGB und gegen 2 Jugendliche die Einweisung in eine Strafanstalt verhängt. 3 Kinder und 1 Jugendlicher bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besondern Behandlung. Bei 6 Kindern und 13 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme notwendig.

3 Beschlüsse der Jugendanwälte gegen Kinder oder Jugendliche wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Gegen 1 gerichtliches Urteil erfolgte Appellation an die Strafkammer des Obergerichts.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 46 Untersuchungen gegen Jugendliche (22 Jünglinge und 24 Mädchen) zwecks *administrativer Versetzung* in eine Erziehungsanstalt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Jugendrechtspflege, was sich zum Vorteil der Jugendlichen auswirkt.

In zunehmendem Masse gehen bei den Jugendanwaltschaften auch Anzeigen ein über Kinder und Jugendliche, die sich zwar nicht gegen das Strafgesetz vergangen haben, die aber sonstwie gefährdet sind. Im Berichtsjahr sahen sich die Jugendanwälte in 56 (1942: 47) Fällen veranlasst, gestützt auf Art. 34, Ziff. 5, EG zum StGB bei der Vormundschaftsbehörde Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB zu stellen.

Für Rechtshilfe im Sinne von Art. 352 StGB, Art. 25 und 139, Abs. 2, StrV (Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren) wurden die Jugendanwaltschaften in 56 Fällen in Anspruch genommen.

Aufsicht und Fürsorge (Vollzug): Ausser den neuangeschuldigten Kindern und Jugendlichen unterstanden der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften auf Jahresschluss 955 Schutzbefohlene, nämlich 198 Kinder und 757 Jugendliche. In Familien (inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen) waren 151 Kinder und 569 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 47 Kinder und 188 Jugendliche.

12. Bürgerrechtsentlassungen

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 103.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:		
Zürich		4 Fälle
b) im Ausland:		
Deutschland	89 Fälle	
Frankreich	4 »	
England	2 »	
Argentinien	2 »	
Finnland, Dänemark, Italien je 1 Fall	3 »	
		100 »
		104 Fälle

13. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren wurden in Übereinstimmung mit dem Obergericht erledigt.

Ertragswertschätzungen der Gültschatzungskommissionen wurden in 8 Fällen angefochten. 6 Beschwerden wurden, zum Teil allerdings erst nach eingehender Untersuchung und Abklärung, zurückgezogen. Zwei Beschwerden wurden abgewiesen.

Ferner standen verschiedene Entscheide der Regierungsstatthalter in Verwaltungsstreitsachen zur Überprüfung durch den Regierungsrat. Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, diese hier nochmals wiederzugeben. Eine Ausnahme rechtfertigt sich indessen mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Bedeutung des Falles. Bekanntlich sind durch Dekret vom 11. September 1935 und dann durch Gesetz vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt die Pensionen der Lehrer-

schaft in gleichem Masse herabgesetzt worden, wie es auch durch Dekret vom 7. Juli 1936 für die Pensionen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung geschehen ist. Ein pensionierter Lehrer, hinter dem ein Aktionskomitee stand, klagte in der Folge beim Regierungsstatthalter die Lehrerversicherungskasse auf Bezahlung seiner vollen Pension ein, indem er sich auf den Standpunkt stellte, dass diese Herabsetzung der Pensionen einen unzulässigen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstelle. Regierungsstatthalter und Regierungsrat haben die Klage abgewiesen. Eine dagegen vom Kläger eingereichte staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie ist vom Bundesgericht mit Entscheid vom 6. März 1944 abgewiesen worden.

14. Mitberichte

In 159 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

15. Verschiedenes

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen haben wir 49 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen mit unserm Antrag dem Regierungsrat vorgelegt. Allen Gesuchen konnte entsprochen werden. Die bedeutende Vermehrung solcher Gesuche gegenüber frühern Jahren ist darauf zurückzuführen, dass die kantonalen und eidgenössischen Steuerbehörden die steuerrechtliche Bevorzugung von Fürsorgestiftungen von Unternehmungen von gewissen Bedingungen abhängig machen. Um die Stiftungen dieser Steuervorteile teilhaftig werden zu lassen, hat der Regierungsrat durchwegs die verlangten Anpassungen genehmigt. Was die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde anbelangt, so verweisen wir auf das unter I, Ziff. 1, erwähnte Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Februar 1943 an die Handelsregisterführer und die Notare betreffend Eintragung und Aufsicht über Stiftungen.

Gesuche um Rechtshilfe wurden 103 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 69 Erbfälle von im Auslande gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen. Unsere Direktion wurde damit in erheblichem Masse in Anspruch genommen, indem sich die Beteiligten bei den heutigen Verhältnissen fast durchwegs der Vermittlung durch unsere Behörden bedienen.

16. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Verlaufe des Berichtsjahres ist in 68 weitern Gemeinden ein Mietamt errichtet worden, so dass bis Ende 1943 die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechtes in 140 Gemeinden mit 497 650 Einwohnern in Kraft standen. Bei den Mietämtern liefen insgesamt 2200 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 1353 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 411 Kündigungen wurden unzulässig und 276 zulässig erklärt; nicht eingetreten wurde auf 55 Begehren, und 105 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 77 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 52 Fällen durch den Vermieter und in 25 Fällen durch den Mieter. Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:		
1. Gutheissung	11	
2. Abweisung	30	
3. Rückzug oder Vergleich	11	52
b) Rekurse des Mieters:		
1. Gutheissung	2	
2. Abweisung	20	
3. Rückzug oder Vergleich	3	
		25
	Total	77

9 Entscheide des Regierungsstatthalters über Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurden an den Regierungsrat weitergezogen, und zwar in 7 Fällen durch den Eigentümer und in 2 Fällen durch die Gemeinde. 2 Rekurse wurden gutgeheissen, 3 wurden abgewiesen und 3 wurden zurückgezogen. Ein Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Der Bundesrat hat im Verlaufe des Berichtsjahres nachfolgende Gemeinden ermächtigt, von Fall zu Fall den ordentlichen Umzugstermin aufzuschieben: Bern, Biel (Frühjahr und Herbst) und Spiez.

Die Geschäftslast der Mitämter ist naturgemäss sehr ungleich. Während sie in den städtischen Gemeinwesen, wie Bern, Biel, Thun, sehr stark angewachsen ist, ist in einzelnen kleineren Gemeinden überhaupt kein Fall zum Entscheid anhängig gemacht worden. Immerhin hat sich auch in kleineren Gemeinden die Einrichtung der Mietämter als nützlich erwiesen, indem sie von Mietern und Vermietern gerne zur aussergerichtlichen Verständigung in Anspruch genommen werden (von der oben angegebenen Gesamtziffer von 2200 Begehren fallen auf die drei Gemeinden Bern, Biel und Thun allein 1150 Begehren).

* * *

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Geschäftslast der Justizdirektion in allen Zweigen zugenommen hat, wozu noch neue kriegsbedingte Gebiete, wie Massnahmen gegen die Bodenspekulation und gegen die Wohnungsnot, gekommen sind. Trotz dieser grossen Zunahme der Geschäftslast ist die Zahl der der Justizdirektion zugeteilten Beamten und Angestellten bis

jetzt nicht vermehrt worden (mit Ausnahme des Rechnungswesens). Bei der dadurch benötigten erhöhten Inanspruchnahme mussten allerdings grössere weniger dringliche Arbeiten (Gesetzesrevisionen usw.) zurückgestellt werden. Von solchen Arbeiten ist zu erwähnen die Revision der Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Beamten, die im Jahre 1938 durch ein Postulat von Steiger im Grossen Rat angeregt worden ist. Es wird sich empfehlen, solche und ähnliche gesetzgeberische Arbeiten später bei ruhigerem Geschäftsgang wieder aufzunehmen.

Bern, den 28. März 1944.

Der Justizdirektor:

Dürrenmatt

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Juni 1944

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**